

Die Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln für Satzungen nach dem Bundesbaugesetz ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Werne, Teil A, Heft 68, bekanntgemacht worden.

Werne, d. 29. Juni 1977

(Siegel)

gez. Grube
Bürgermeister

* Gemäß § 68 BauO NW wird festgesetzt, daß Dachgauben zulässig sind; die Gesamtbreite wird auf maximal 2/3 je Traufenlänge begrenzt. Ausnahmen, insbesondere zum Gartenbereich können zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind.

Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Änderung lt. Satzung vom 31.12.1991 (IV/496)

Leitungseintragung gemäß Ratsbeschluss vom 24.8.1971

Vereinf. Änd. lt. Satzung v. 10. Dez. 86 (IV/414)

M. 1:1 000

Änderung lt. Satzung vom 6. Feb. 1985

FESTSETZUNGEN

* siehe oben

Wohngebäude:

Satteldach ohne Walm, bis zu 35° Dachneigung, wenn konstruktiv als Überzug statisch erforderlich, nur bis zur Höhe von 25 cm zulässig. Außenmauerwerk aller Wohngebäude Sichtziegelmauerwerk in rötlich-bräunlicher Farbe oder lederfarbig. Zur Auflockerung bis zu 10 % der Ansichtsfläche auch andersfarbig.

Garagen und Nebengebäude

Flachdach oder Satteldach ohne Walm bis zu 35° Dachneigung. Außenmauerwerk mit Wohngebäude gleich.

Leihöftige Baukörper: unzulässig.

Vorgärten:

zum öffentlichen Verkehrsraum bis zur Beclinie offen, Mauern oder Pfeiler in diesem Bereich unzulässig.

Grundstückseinfriedigungen:

im seitlichen und hinteren Bereich maximal 80 cm.

ERLÄUTERUNGEN

vorhandene Grundstücksgrenzen
" " Gebäude

- Grenze des Bebauungsplanes
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- o offene Bauweise
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschossflächenzahl
- 1 Zahl der Vollgeschosse, (II) zwingend
- Flächen für Garagen
- Umformer
- Kinderspielplatz
- Grünflächen
- S.D. Satteldach
- 28-35° Dachneigung

Lüdinghausen, den 5.4.1971

Kreis Lüdinghausen
Der Oberkreisdirektor
— Katasteramt —

(Siegel)

gez. Hennen
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 21.4.1971 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 21.4.1971 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen. Die Dauer eines Monats
vom 7.5.1971 bis 9.6.1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich auszu-
stellen.

Herbern, den 11. Juni 1971

gez. Hermann Völkel
Ratsmitglied Schriftführer

gez. Knaden
Amtsdirektor

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 24.8.1971 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen. Die Dauer eines Monats
vom 7.5.1971 bis 9.6.1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich auszu-
stellen.

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 24.8.1971 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen. Die Dauer eines Monats
vom 7.5.1971 bis 9.6.1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich auszu-
stellen.

Stockum, den 24.8.1971

15.12.1971

gez. Schupp
Ratsmitglied Schriftführer

Siegel 1.4. Güldenpferdig

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 18.1.1972 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen. Die Dauer eines Monats
vom 7.5.1971 bis 9.6.1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich auszu-
stellen.

Der Rat der Gemeinde Stockum
am 18.1.1972 beschließt, das
Bebauungsplan nach § 30 BBauG
aufzustellen. Die Dauer eines Monats
vom 7.5.1971 bis 9.6.1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich auszu-
stellen.

18.1.1972

19.1.1972

Herbern, 31.1.1972

Siegel Der Amtsdirektor
gez. Knaden

gez. Kalesky gez. Krumme

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„PFERDEKAMP“

2. Ausfertigung

Gemeinde: Stockum, Flur: 12
Amt: Herbern
Kreis: Lüdinghausen